

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 01.07.2016

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich "Zwischen Schweinbach und LAs 14"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Referent: I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.03.2016 bis einschl. 22.04.2016 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 42 im Bereich „Zwischen Schweinbach und LAs 14“ vom 26.02.2016:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 22.04.2016, insgesamt 28 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 22.03.2016
 - 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit E-Mail vom 29.03.2016
 - 1.3 Stadtjugendring Landshut mit Schreiben vom 05.04.2016
 - 1.4 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau mit Schreiben vom 06.04.2016
 - 1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 19.04.2016

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf mit Benachrichtigung vom 23.03.2016

Es werden keine Netzanlagen der Bayernwerk AG berührt.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 06.04.2016

Mit Schreiben vom 16.03.2016 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Wir stimmen zu, dass für den Parkplatz Hochschule zwischen Schweinbach und Kreisstraße Las 14 keine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden muss, wenn die aktuelle Überschwemmungsgebietskarte (wird nach Aussage von Herrn Anger am 5.04.16 derzeit im Auftrag der Stadt LA erstellt) der Fortschreibung des FNP zugrunde gelegt wird (siehe Mail des WWA dazu vom 16.02.2016 an Herrn Jahn und Herrn Pflüger).

Änderungen in der Begründung:

Im Text der Begründung unter Pkt. 3.1, 3.2, 4.3 ist die Formulierung „Wasserrückhaltegebiet“ zu streichen und durch „Überschwemmungsgebiet bei einem 100jährigen Hochwasserereignis des Schweinbaches“ zu ersetzen. Außerdem ist unter Pkt. 4.3 „Hochwasser“, 2. Absatz der Satz wie folgt zu formulieren: „Die Maßnahmen sind die beiden Hochwasserrückhaltebecken bei Attenkofen und südlich von Schweinbach an der St 2045.“ Der Rest des Satzes ist zu streichen, da es sich um Detailinformationen handelt. Dies wurde auch so mit dem Tiefbauamt (Herrn Anger und Herrn Taglinger am 5.04.2016) abgestimmt. Im Folgesatz: „In diesem Zusammenhang...“ ist der Begriff „wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme“ durch „ökologische Ausgleichsmaßnahme“ zu ersetzen.

Änderungen im Umweltbericht:

Unter Pkt. 2.0 ist im 1. Absatz der Satz „Im Planungsgebiet ist als nachrichtliche ...eingetragen.“ Die Formulierung „Wasserrückhaltegebiet“ zu streichen und durch „Überschwemmungsgebiet bei einem 100jährigen Hochwasserereignis des Schweinbaches“ zu ersetzen.

Unter Pkt. 3.0 ist der 2. Absatz komplett zu streichen, da die aktuelle Überschwemmungsgebietskarte momentan erstellt wird und im Text darauf Bezug genommen werden soll.

Unter Pkt. 4.4 ist der Satz „Die Maßnahmen sind die beiden Hochwasserrückhaltebecken bei Attenkofen und südlich von Schweinbach an der St 2045.“ in dieser Form zu formulieren. Der Rest des Satzes ist zu streichen, da es sich um Detailinformationen handelt. Im Folgesatz: „In diesem Zusammenhang...“ ist der Begriff „wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme“ durch „ökologische Ausgleichsmaßnahme“ zu ersetzen.

Darstellung im Plan:

Im Plan ist die aktuelle Überschwemmungsgebietskarte zugrunde zu legen.

In der Legende sind „Wasserabflussgebiet, Wasserrückhaltegebiet“ zu streichen und durch Überschwemmungsgebiet zu ersetzen. Außerdem ist der Kommentar in Klammern „nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt“ zu streichen, da diese Gebiete durch entsprechende Rechtsverordnungen festgesetzt werden.

Herr Jahn vom Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt und Herr Anger vom Tiefbauamt erhalten die Stellungnahme in Kopie.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Deckblatt Nr. 42 wird vorerst auf eine Aktualisierung der Darstellungen zum „Wasserabflussgebiet“ bzw. „Wasserrückhaltegebiet“ inkl. Änderung der Begrifflichkeiten verzichtet, da dies Korrekturen bis weit über den Änderungsbereich hinaus zur Folge hätte. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan bezüglich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für das gesamte Stadtgebiet ist für Ende 2016 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass in den Bereichen Schweinbach und Roßbach eine Klärung soweit erfolgen konnte, dass ein längerfristig gesicherter Status in die vorbereitende Bauleitplanung eingearbeitet werden kann. In der Begründung unter Pkt. 3.2 und im Umweltbericht unter Pkt. 3.0 wird dieser Umstand auch thematisiert. Die angeregten Änderungen in Pkt. 4.3 der Begründung und Pkt. 4.4 des Umweltberichtes wurden dagegen eingearbeitet.

2.3 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 06.04.2016

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 06.04.2016

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser / Verkehrsbetrieb:
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit E-Mail vom 07.04.2016

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 07.04.2016

Zum oben genannten FNP/LP gibt es seitens des Tiefbauamts folgende Anmerkungen:

1. Verkehrsplanung:

Die geplante Radwegtrasse zwischen dem Messegelände und der Hochschule ist zu berücksichtigen.

Der geplante Trassenverlauf ergibt sich aus den derzeit laufenden Grundstücksverhandlungen des Liegenschaftsamts.

2. Straßenbau:
Keine Äußerung!

3. Wasserwirtschaft:

Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs ist anzupassen, sobald die aktuellen Daten vorliegen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1. Verkehrsplanung:

Die geplante Trasse für die Radschnellverbindung liegt außerhalb des Planungsgebietes und tangiert die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht. Ebenso ist der Radweg entlang der LAs 14 nicht vom geplanten Parkplatz betroffen.

Zu 3. Wasserwirtschaft:

Im Deckblatt Nr. 42 wird vorerst auf eine Aktualisierung der Darstellungen zum „Wasserabflussgebiet“ bzw. „Wasserrückhaltegebiet“ inkl. Änderung der Begrifflichkeiten verzichtet, da dies Korrekturen bis weit über den Änderungsbereich hinaus zur Folge hätte. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan bezüglich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für das gesamte Stadtgebiet ist für Ende 2016 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu erwarten, dass in den Bereichen Schweinbach und Rossbach eine Klärung soweit erfolgen konnte, dass ein längerfristig gesicherter Status in die vorbereitende Bauleitplanung eingearbeitet werden kann. In der Begründung unter Pkt. 3.2 und im Umweltbericht unter Pkt. 3.0 wird dieser Umstand auch thematisiert.

2.7 Bayerischer Bauernverband, Landshut
mit E-Mail vom 14.04.2016

Wir haben Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband genommen. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 27.04.2016

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der geplante Parkplatz liegt auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Trasse der vorgesehenen „Osttangente“. Wir befürworten diese Entlastungsstraße und sehen deshalb einen Zielkonflikt mit dem geplanten Parkplatz. Unsere Anregung ist, entweder die Suche nach einer neuen Fläche für den Parkplatz oder das Offenlassen der Option für eine Straße, trotz Parkplatz. Evtl. kann im Flächennutzungsplan eine textliche Aussage getroffen werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Darstellung der Trasse für die Osttangente bleibt weiterhin unverändert im Flächennutzungsplan erhalten. Ein eventueller Zielkonflikt mit dem vorgesehenen Stellplatzflächen kann aufgrund fehlender konkreter Planungen für die Osttangente

derzeit nicht abschließend untersucht werden und ist daher in einem Folgeverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung, Planfeststellung) zu beurteilen.

Im Zuge des bisherigen Änderungsverfahrens wurden auch mehrere Standortalternativen für die Lage der Stellplätze überprüft. Grundsätzlich sind die Parkplätze im unmittelbaren Nähebereich der Hochschule anzuordnen, um die Zuordnung sicherzustellen. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass innerhalb der als Sondergebiet Bildung dargestellten Bereiche keine Flächen zur Verfügung stehen oder geeignet wären. Diese sind entweder bereits bebaut (Gebäude, Stellplätze, Freianlagen) bzw. liegen in den Erweiterungsflächen der Hochschule oder sind als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert, wobei dies für den Standort im Planungsgebiet auch gilt, dieser aber aufgrund von im Jahr 2015 durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen (im Wesentlichen Regenrückhaltebecken bei Attenkofen und südlich von Schweinbach an der St 2045 sowie Verlegung des Schweinbaches und Ausbildung als Wiesenbach) nicht mehr im Falle eines hundertjährigen Hochwassers des Schweinbaches überflutet wird.

Das Thema eines möglichen Zielkonfliktes zwischen der Osttangente und dem geplanten Parkplatz wird aber in die Begründung des Flächennutzungsplanes unter Pkt. 3.2 mit aufgenommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich „Zwischen Schweinbach und LAs 14“ vom 26.02.2016 i.d.F. vom 01.07.2016 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

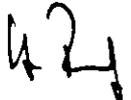
Das Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 01.07.2016 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 42 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Soweit im Zuge der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine relevanten Einwände vorgebracht werden, kann eine Genehmigung der Parkplätze für die Hochschule erteilt werden

Beschluss: 8 : 1

Landshut, den 01.07.2016
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

